

286/ME

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.661/0002-III/2/2005
SachbearbeiterIn: Mag. Brigitte Wallner
Abteilung: III/2
E-mail: brigitte.wallner@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4425/53120-81 4425
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 ge-
ändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. April 2005
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehrler

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 13 samt Überschrift lautet:

„Besuch von im Ausland gelegenen Schulen

§ 13. (1) Mit Bewilligung des Bezirksschulrates können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes beim Bezirksschulrat einzubringen. Der Bezirksschulrat hat die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Bezirksschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) § 11 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. Der Bezirksschulrat hat von einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

(4) Gegen die Entscheidungen des Bezirksschulrates gemäß Abs. 1 und 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

2. § 28a entfällt.

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 13 samt Überschrift tritt mit 1. September 2005 in Kraft;

2. § 28a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung des Besuchs von im Ausland gelegenen Schulen durch schulpflichtige Kinder erfordert die Befassung zweier Schulbehörden des Bundes.

Ziel und Inhalt:

Verwaltungsvereinfachende Konzentrierung des Verfahrens zur Erteilung der Bewilligung des Besuchs von im Ausland gelegenen Schulen auch im Sinne einer Serviceleistung für die Antragsteller bei einer Schulbehörde, dem jeweils zuständigen Bezirksschulrat.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagene Verfahrensvereinfachung führt zu keinen diesbezüglichen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, unterliegt den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Derzeit können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft nur mit Bewilligung des Landesschulrates die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist jedoch beim Bezirksschulrat einzubringen, der es mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Der Landesschulrat wiederum hat die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

In Zusammenhang mit der besonderen geographischen Lage einiger oberösterreichischer Grenzbezirke hat sich gezeigt, dass die jährliche Abführung von rund 150 derartigen Anträgen auf Bewilligung des Auslandsschulbesuchs bei zwei Schulbehörden des Bundes dem Gedanken einer Verwaltungsvereinfachung zuwiderläuft. Im Sinne eines „one-stop-shop“-Prinzips für die antragstellenden Erziehungsberechtigten soll das Verfahren künftig beim jeweils zuständigen Bezirksschulrat konzentriert werden. Bereits im Zusammenhang mit der damit verbundenen Vermeidung von behördeninternen Aktenläufen ist eine Entlastung einer Verwaltungsebene (des Landesschulrates) verbunden.

Im Übrigen werden rechtstechnische Anpassungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften nach sich ziehen.

Kompetenzgrundlage:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 13 samt Überschrift):**

Die im Zusammenhang mit der Bewilligung des Besuchs von im Ausland gelegenen Schulen durch schulpflichtige Kinder bislang vorgesehene Einbindung zweier Schulbehörden des Bundes (Antragstellung beim Bezirksschulrat, Bewilligung durch den Landesschulrat) wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Das diesbezügliche Verfahren wird nunmehr beim jeweils zuständigen Bezirksschulrat konzentriert.

Zu Z 2 (Entfall des § 28a):

Der im Zusammenhang mit der Novelle BGBl. Nr. 513/1993 eingefügte § 28a beinhaltet eine Übergangsbestimmung betreffend den sonderpädagogischen Förderbedarf für das Schuljahr 1993/94 und ist infolge Zeitablauf überholt.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 10):

Als Inkrafttretenszeitpunkt ist grundsätzlich der 1. September 2005 vorgesehen. Die rechtstechnische Adaptierung soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Besuch von im Ausland gelegenen Schulen

§ 13. (1) Mit Bewilligung des Landesschulrates können schulpflichtige Kinder der österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes beim Bezirksschulrat einzubringen, der es mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Der Landesschulrat hat die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmaßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Bezirksschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) § 11 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat zuständig ist. Der Landesschulrat hat von einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

(4) Gegen Entscheidungen des Landesschulrates nach den Abs. 1 und 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 28a. Entscheidungen auf Aufnahme in die Vorschulstufe oder die erste Stufe einer Sonderschule für das Schuljahr 1993/94 gelten als Feststellungen des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993.

§ 30. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Besuch von im Ausland gelegenen Schulen

§ 13. (1) Mit Bewilligung des Bezirksschulrates können schulpflichtige Kinder der österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes beim Bezirksschulrat einzubringen. Der Bezirksschulrat hat die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmaßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Bezirksschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) § 11 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. Der Bezirksschulrat hat von einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

(4) Gegen die Entscheidungen des Bezirksschulrates gemäß Abs. 1 und 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 30. (1) bis (9) ...

(10) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in bzw. außer

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kraft:

1. § 13 samt Überschrift tritt mit 1. September 2005 in Kraft;
2. § 28a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.